



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

04.12.2019

Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track

Vom 22. November 2019

Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track

Vom 22. November 2019

Gemäß den §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und 45 Absatz 6 Satz 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 6. November 2019 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Stuttgart nach § 51 LHG ohne Tenure-Track.

§ 2 Ausschreibung der Juniorprofessur und Auswahlverfahren

- (1) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- (2) Für das Auswahlverfahren und die Zusammensetzung der Auswahlkommission zur Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten die gesetzlichen Bestimmungen und ergänzend die Leitfäden zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Universität Stuttgart und zur Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Raum- und Ausstattungsfragen müssen vor der Ausschreibung zwischen dem betroffenen Dekanat und dem Rektorat geklärt werden. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 3 Ernennung auf Zeit, Verlängerung bei Betreuung oder Pflege

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden an der Universität Stuttgart zunächst für die Dauer von vier Jahren in der Regel zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Im letzten Jahr dieses Dienstverhältnisses wird eine Zwischenevaluation der bisherigen Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durchgeführt. Das Beamtenverhältnis soll mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn die oder der Betreffende sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (2) Im letzten Jahr der Juniorprofessur erfolgt eine abschließende Evaluation der fachlichen Leistungen der oder des erfolgreich zwischenevaluierten Juniorprofessorin oder Juniorprofessors zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.
- (3) Bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder bei Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger kann zusätzlich zu den Verlängerungsmöglichkei-

ten gemäß § 45 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LHG eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren um bis zu zwei Jahre pro Kind oder Pflegefall, insgesamt um bis zu vier Jahre gewährt werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach § 51 Absatz 7 LHG bestimmte Qualifizierungsziel zu erreichen. Diese Verlängerungen dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach § 45 Absatz 6 LHG zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerungen im Einzelnen richten sich nach der Satzung der Universität Stuttgart zur Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit bei Kinderbetreuung und Pflege in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kriterien und Maßstäbe der Evaluationen

- (1) Gegenstand der Evaluationen sind die Forschung, die Lehre, die Personalführungskompetenzen sowie die Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung; den Aufgabenbereichen in Forschung und Lehre ist Priorität einzuräumen. Die Kriterien für die einzelnen Evaluationsbereiche sind in **Anlage 2** zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Die zuständige Fakultät kann im Einvernehmen mit dem Rektorat anhand des in Anlage 2 vorgegebenen Kriterienkatalogs abhängig vom Fachgebiet der jeweiligen Juniorprofessur festlegen, welche fachspezifischen Anforderungen und Kriterien bei den Evaluationen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zugrunde gelegt und wie diese gewichtet werden. Insbesondere werden die für das jeweilige Fachgebiet zwingend notwendigen Qualifikationsmerkmale bestimmt. Diese sollen nicht ausschließlich quantitativer Natur sein. Der oder dem Fakultätsgleichstellungsbeauftragten ist in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die fachgebietsspezifischen Festlegungen werden dem Rektorat zusammen mit dem Antrag der Fakultät auf Freigabe der Stelle und Erteilung des Einvernehmens vorgelegt.
- (3) Über die Kriterien und Maßstäbe der Evaluationen und über den Verfahrensablauf wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf Anfrage, spätestens aber mit der Berufung an der Universität Stuttgart im Rahmen der Berufungsvereinbarung durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich informiert.

§ 5 Evaluierung zur Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses nach vier Jahren (Zwischenevaluation)

- (1) Die Zwischenevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll Transparenz und eine Orientierung über den weiteren Karriereweg verschaffen. Sie ist ein wichtiger Indikator, der hilft, gegebenenfalls kritische Punkte zu erkennen und entsprechend nachzubessern. Die Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und gegebenenfalls zu kritischen Bereichen muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenevaluation liegt bei der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät und kann innerhalb des Dekanats delegiert werden. Drei Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors teilt die Zentrale Verwaltung der betroffenen Fakultät mit, dass die Zwischenevaluierung eingeleitet werden soll. Daraufhin fordert die Dekanin oder der Dekan die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auf, innerhalb von drei Wochen einen Selbstbericht gemäß der **Anlage 1** zu dieser Satzung über ihre oder seine bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung sowie zur Personalführungskompetenz abzugeben. Mit dieser Aufforderung wird das Verfahren der Zwischenevaluierung eingeleitet.

- (3) Die Zwischenevaluation der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Personalführungskompetenz und des Engagements in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erfolgt durch das Dekanat anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien und der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2. Als Grundlage für die Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre, der Personalführungskompetenz und des Engagements in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dienen folgende Unterlagen:
1. der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung,
 2. mindestens zwei externe Gutachten über die Forschungsleistungen,
 3. die Ergebnisse der Lehrevaluationen,
 4. die schriftliche Beurteilung der Lehrleistungen durch den Studiendekan oder die Studiendekanin unter Einbindung der Studierendenvertretung.
- (4) Nach Vorlage des Selbstberichtes fordert die Dekanin oder der Dekan nach Beratung im Dekanat mindestens zwei externe Gutachten über die Forschungsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an. Die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter setzt voraus, dass diese über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in denjenigen Fachgebieten verfügt, mit denen sich die Forschungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befassen. Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter muss gewährleistet sein; es gelten die hochschulöffentlich gemachten Befangenheitsregeln der Universität Stuttgart. Als Grundlage für ihre Beurteilung erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung und die fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2.
- (5) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung, der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 sowie der gezeigten Forschungsleistungen in der ersten Phase der Juniorprofessur und der Planungen den aktuellen Entwicklungsstand der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers und ihr oder sein Potential in der Forschung beurteilen und perspektivisch einschätzen, ob am Ende der zweiten Phase damit gerechnet werden kann, dass die Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt werden kann. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten.
- (6) Der Studiendekan oder die Studiendekanin beurteilt auf der Grundlage des Selbstberichts und der Ergebnisse der Lehrevaluationen die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Lehre und der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 unter Einbindung der Studierendenvertretung. Die Basis der Beurteilung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin können u.a. auch Lehrhospitationen, Lehrproben oder Gespräche mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor über das Lehrkonzept bilden. Über die von ihm oder ihr beurteilten Lehrleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellt der Studiendekan oder die Studiendekanin einen schriftlichen Bericht an das Dekanat.
- (7) Auf der Grundlage der in Absatz 3 Satz 2 genannten Unterlagen und anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien und fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 verfasst das Dekanat einen schriftlichen Zwischenevaluationsbericht zu den bisherigen Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre, der Personalführungskompetenz und des Engagements in der Selbstverwaltung, der gegebenenfalls kritische Bereiche aufführt und ei-

nen begründeten Vorschlag zur Verlängerung des Dienstverhältnisses enthält. Beabsichtigt das Dekanat wegen Nichtbewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors keine Verlängerung des Dienstverhältnisses oder allenfalls eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu einem Jahr zu empfehlen, ist die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vorher anzuhören.

- (8) Der Zwischenevaluationsbericht des Dekanats bedarf der Zustimmung des Großen Fakultätsrats. Auf der Grundlage des Zwischenevaluationsberichts und des Beschlusses des Großen Fakultätsrats unterbreitet das Dekanat dem Rektorat einen Vorschlag zur Verlängerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Die Ergebnisse der Zwischenevaluation und der Vorschlag des Dekanats sollen dem Rektorat spätestens dreieinhalb Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vorliegen.
- (9) Bei einem positiven Entscheidungsvorschlag des Dekanats soll das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors von der Rektorin oder dem Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. Mit Aushändigung der Ernennungsurkunde über die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zugleich die erfolgreiche Zwischenevaluation schriftlich bescheinigt. Außerdem erhält diese oder dieser eine Kopie des Zwischenevaluationsberichts des Dekanats.
- (10) Bei einem negativen Entscheidungsvorschlag des Dekanats erhält die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor von der Rektorin oder vom Rektor einen Bescheid, wonach das Beamtenverhältnis nicht auf sechs Jahre verlängert wird. Zur Begründung kann auf den Entscheidungsvorschlag des Dekanats Bezug genommen werden, der dem Bescheid beizufügen ist. Mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors kann das Beamtenverhältnis auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat um bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 6 Mentoringprogramm, Statusberatung und Führungskräfteentwicklung

- (1) Für alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird zur Unterstützung ein Mentoringprogramm angeboten, welches jeder Juniorprofessorin und jedem Juniorprofessor bis zu zwei Mentorinnen oder Mentoren zur Seite stellt. Diese sollen die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor insbesondere bezüglich der Evaluierungen und der weiteren Karriereplanung beraten. Eine Teilnahme am Mentoringprogramm ist nicht verpflichtend.
- (2) Vier Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors findet auf der Basis der Zwischenevaluation und der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien und der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 ein Beratungsgespräch statt. Hierbei soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor darüber beraten werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine weitere Karriere in der Wissenschaft (Forschung und Lehre) aussichtsreich erscheint. Am Beratungsgespräch sollen die Mentorin oder der Mentor bzw. die Mentorinnen oder Mentoren der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ein Mitglied des zuständigen Dekanats teilnehmen. Im Falle von Juniorprofessorinnen kann auf deren Wunsch auch die Gleichstellungsbeauftragte an dem Gespräch teilnehmen. Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs sind nach außen streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Universität Stuttgart bietet ihren Führungskräften ein modular aufgebautes Leadership-Programm mit Seminaren, Workshops und individuellen Coachings an. Die aktive Teilnahme an diesem auf das universitäre Umfeld zugeschnittenen Angebot zur

Führungskräfteentwicklung wird von den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erwartet.

§ 7 Endevaluation

- (1) Vor Beginn des letzten Dienstjahres der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors fordert die Zentrale Verwaltung die betroffene Fakultät auf, das Verfahren zur Endevaluation der oder des erfolgreich zwischenevaluierten Juniorprofessorin oder Juniorprofessors einzuleiten. Der Dekan oder die Dekanin fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor daraufhin auf, innerhalb von drei Wochen einen Selbstbericht gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung über ihre oder seine bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung sowie zur Personalführungskompetenz abzugeben. Mit dieser Aufforderung wird das Verfahren der Endevaluation eingeleitet.
- (2) Die Endevaluation der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Personalführungskompetenz und des Engagements in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erfolgt durch eine Evaluierungskommission. Die Evaluierungskommission setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des Dekanats und weiteren Professorinnen und Professoren, die vom Großen Fakultätsrat aus seinen Reihen bestimmt werden. Die vom Großen Fakultätsrat bestimmten weiteren Professorinnen und Professoren verfügen über eine Stimme mehr als die Mitglieder des Dekanats. Den Vorsitz in der Evaluierungskommission führt ein Mitglied des Dekanats.
- (3) Als Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dienen folgende Unterlagen:
 1. der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung,
 2. in der Regel drei Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, über die Forschungsleistungen,
 3. die Ergebnisse der Lehrevaluationen,
 4. die schriftliche Beurteilung der Lehrleistungen durch den Studiendekan oder die Studiendekanin unter Einbindung der Studierendenvertretung.
- (4) Die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, die Personalführungskompetenz und das Engagement in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors werden anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien und der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 bewertet.
- (5) Nach Vorlage des Selbstberichtes fordert die oder der Vorsitzende der Evaluierungskommission nach Beratung in der Evaluierungskommission in der Regel drei Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, zu den Forschungsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an. Für die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gelten im Übrigen die gleichen Regeln wie für die Zwischenevaluation in § 5 Absatz 4. Als Grundlage für ihre Beurteilung erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung und die fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2.
- (6) Die Gutachterinnen und Gutachter werden beauftragt, die Forschungstätigkeiten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung und der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 im Hinblick auf die Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu be-

urteilen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Bewertung zugrunde gelegt worden sind und welche Gründe die jeweilige Bewertung tragen. Die Gutachten müssen eine Empfehlung enthalten, ob die zu evaluierende Person im Hinblick auf ihre oder seine Forschungsleistungen für eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geeignet ist. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten.

- (7) Der Studiendekan oder die Studiendekanin erhält von der Dekanin oder dem Dekan den Selbstbericht und die Ergebnisse der Lehrevaluationen und beurteilt die Fähigkeiten und Erfahrungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien und der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 unter Einbindung der Studierendenvertretung. Die Basis dieser Beurteilung können u.a. auch Lehrhospitationen, Lehrproben und Gespräche mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor über das Lehrkonzept bilden. Über die von ihr oder ihm beurteilten Lehrleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellt die Studiendekanin oder der Studiendekan einen schriftlichen Bericht an die Evaluierungskommission.
- (8) Die Personalführungskompetenz und das Engagement der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der akademischen Selbstverwaltung werden durch die Evaluierungskommission bewertet. Grundlage für die Beurteilung bildet auch die aktive Teilnahme an Veranstaltungen des Leadership Programms der Universität Stuttgart.
- (9) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen bewertet die Evaluierungskommission die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, die Personalführungskompetenz und das Engagement in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien und der fachspezifischen Anforderungen der Fakultät nach § 4 Absatz 2 im Gesamten und erstellt einen schriftlichen Bericht. Mit der positiven Endevaluation bestätigt die Evaluierungskommission die für die Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 47 Absatz 2 LHG. Beabsichtigt die Evaluierungskommission wegen nicht hinreichender Bewährung keine Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festzustellen, ist die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor der Entscheidung der Evaluierungskommission von dieser anzuhören. Der Evaluationsbericht der Evaluierungskommission bedarf der Zustimmung des Großen Fakultätsrats.
- (10) Die Ergebnisse der Endevaluation sollen spätestens fünfzehn Monate nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dem Rektorat vorliegen. Sofern nach den Ergebnissen der Endevaluation eine Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt werden kann, wird ihr oder ihm ein Zertifikat der Universität Stuttgart nach dem Muster in der **Anlage 3** zu dieser Satzung ausgestellt. Sofern nach den Ergebnissen der Endevaluation keine Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt werden kann, teilt die Rektorin oder der Rektor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die wesentlichen Evaluierungsergebnisse schriftlich mit und übermittelt dieser oder diesem eine Kopie des Evaluationsberichts der Evaluierungskommission.
- (11) Bei Vorliegen einer erfolgreichen Habilitation kann das Verfahren zur Endevaluation im Einvernehmen zwischen Fakultät und Rektorat angemessen vereinfacht werden.

§ 8 Verzicht auf eine Evaluierung

Für den Fall, dass eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor die Universität Stuttgart vorzeitig verlässt, findet keine Evaluierung statt. Ein begonnenes, aber noch nicht abgeschlossenes Evaluierungsverfahren wird in solchen Fällen durch Beschluss des Rektorats ohne Ergebnis eingestellt; die Rektorin oder der Rektor teilt dies der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor mit.

§ 9 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses unter den in § 51 Absatz 9 LHG genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der Satzung der Universität Stuttgart zur Bestellung von Honorarprofessuren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ in der jeweils geltenden Fassung auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

§ 10 Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften

Diese Satzung gilt entsprechend für die Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften zugeordnet sind. Die Aufgaben des Dekanats nach dieser Satzung werden vom Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften, die der Dekanin oder des Dekans von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften und die des Großen Fakultätsrats von der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften wahrgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track, die nach dem 30. November 2019 berufen worden sind.
- (2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track, die bis zum 30. November 2019 berufen worden sind, können innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat wählen, ob für sie diese Satzung Anwendung findet.

Stuttgart, den 22. November 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anlage 1

zur Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track vom 22. November 2019

Im Rahmen eines kritischen, maximal 10-seitigen Selbstberichts soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor über ihre oder seine Tätigkeiten in der Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie zu ihrer oder seiner Personalführungskompetenz berichten. Der Selbstbericht soll folgende Themen abdecken:

Forschung

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen mit anderen universitätsinternen Arbeitsgruppen
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit regional, national und international
- Publikationen im Berichtszeitraum
- Anträge auf Drittmittel im Berichtszeitraum
- Eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Betreuung von Promotionen und/oder Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) und/oder Kooperationen mit Praxisbereichen

Lehre

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang oder die Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Vorlesung, Übung, Seminar) und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Erläuterung der Lehrformen, angewandten Didaktik und Methodik sowie des Einsatzes neuer Medien
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden und ausländischen Doktoranden und Doktorandinnen, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen im Bereich Lehre, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

Selbstverwaltung und Personalführungskompetenz

- Kurze Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung / Gremienarbeit und gegebenenfalls in universitären Arbeitsgruppen
- Darstellung von Führungserfahrung und -kompetenz
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu Themen der Personalführung, mit entsprechenden Nachweisen

Anlage 2

zur Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track vom 22. November 2019

Bewertungskriterien bei der Evaluierung der Leistungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track in Forschung und Lehre, der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung und der Personalführungskompetenz

Der nachfolgende Kriterienkatalog ist von der Überlegung bestimmt, dass diese Kriterien im Interesse universitätsübergreifender Qualitätsstandards möglichst einheitlich zur Anwendung kommen sollen. Diese Kriterien bieten den Rahmen der Evaluierung. Zusätzliche fachspezifische Anforderungen können gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt werden.

Kriterien zur Bewertung der Forschungsleistungen

- Qualität und Quantität der Veröffentlichungen
- Methodische Fundierung und innovativer Charakter der Forschungsprojekte
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bedeutung der Forschungsarbeit im nationalen und internationalen Vergleich
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Institution)
- Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Wissenschaftliche Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Internationale Kooperationen
- Eingeladene Vorträge und andere Beiträge zu Fachtagungen

Kriterien zur Bewertung der Lehrleistungen

- Fachwissen (theoretische Fundierung, Fachdidaktik)
- Eigenständigkeit (z.B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)
- Beratungsfähigkeit
- Ergebnisse der Lehrevaluationen durch Studierende
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial, etc.)
- Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden
- Lehrspektrum
- Internationalität (z.B. Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

Kriterien zur Bewertung der Personalführungskompetenz und des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zur Personalführung
- Nachweis von Führungserfahrung (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen)
- Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung in der Fakultät und innerhalb der Universität



Anlage 3

zur Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track vom 22. November 2019

Zertifikat

über die Feststellung der

Eignung und Befähigung als Hochschullehrer/Hochschullehrerin

Unter dem Rektorat von.....

und unter dem Dekanat von.....

wurde im Rahmen einer gemäß
§ 51 Absatz 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg
durchgeführten Endevaluation festgestellt, dass

Herr/Frau

.....

geboren am.....in.....

im Rahmen seiner/ihrer Juniorprofessur für

.....

die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer/Hochschullehrerin erlangt hat.

Stuttgart, den.....

Der Rektor
der Universität Stuttgart

Der Dekan
der Fakultät.....

